

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Bibliotheken in der Gemeinde Wandlitz e. V. - Sitz Wandlitz-

Soweit in der Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese Bezeichnung gleichermaßen für Frauen auch in der weiblichen Sprachform.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer der Bibliotheken in der Gemeinde Wandlitz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Wandlitz.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung. Er setzt sich für soziale Belange ein. Der Verein hat das Ziel, die öffentlichen Bibliotheken in der Gemeinde Wandlitz in ihren Aufgaben der Leseförderung, der Informationsbereitstellung und -vermittlung zu unterstützen sowie als Einrichtungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde zu stärken.

Die Wirksamkeit der Bibliotheken soll insbesondere erhöht werden durch Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und freien Einrichtungen sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Senioren. Der Verein unterstützt die Leseförderung und betreibt, auch in Zusammenarbeit mit anderen Partnern, eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltungstätigkeit. Der Verein unterstützt, organisiert und initiiert besondere Projekte und Aktivitäten der Bibliotheken und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Einführung neuer Medien und den Informationsfluss.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Sinne des §52 der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein übernimmt weder die Leitung der Bibliotheken, noch ersetzt er Teile des Personals. Er nimmt keinen Einfluss auf den Bestandsaufbau und beteiligt sich nicht an der regulären Finanzierung.

Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor Jahresende beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die dann die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- einem Beisitzer.

Bei mehr als 100 Vereinsmitgliedern, wird der Vorstand um zwei Beisitzer erweitert. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein wird jeweils durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende erstattet jährlich der Mitgliederversammlung Bericht. Neuwahlen finden spätestens einen Kalendermonat vor Ablauf der Amtsperiode statt.

Falls ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsperiode. Der jeweilige Leiter der Bibliotheken oder eine von ihm beauftragte Person kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Arbeit und die Kompetenzabgrenzung der Mitglieder und des Vorstandes des Vereins werden in der Geschäftsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen, sie ist öffentlich. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies wünscht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeiten einschließlich der Beitragsermäßigung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss eine erneute Abstimmung durchgeführt werden.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird. Anträge kann jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, stellen. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist und jedem Mitglied spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung übersandt wird.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12

Mitgliedsbeiträge, Spenden

Die Mitglieder sind grundsätzlich zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Spenden können unabhängig von einer Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe, auch als Sachwerte oder Leistungen, eingebracht werden.

Der Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- oder Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 13

Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dieser als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung ist die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt, wobei für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden können.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar der Gemeinde Wandlitz zur Förderung der Bibliotheken zu.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wandlitz, 24. November 2016